



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Bildungsministerium
des Landes Schleswig-Holstein

per Mail:
Schulgesetz@bimi.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

31.01.2024

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Ihre Mail 8. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Dr. Stenke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Referentenentwurfes und der damit verbundenen Möglichkeit der Stellungnahme. Gern teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen mit. Dabei haben wir auch Hinweise der dbb-Lehrerverbände aufgegriffen.

Vorbemerkung

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) setzt einen maßgebenden Rahmen für den Schulbetrieb. Da es sich dabei um eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt, ist es von zentraler Bedeutung, dass das Schulgesetz eine optimale und zeitgemäße Ausgangslage für Lehrende und Lernende schafft.

Nicht nur einschlägige Studien, auch Darstellungen von Fachverbänden und nicht zuletzt Rückmeldungen von Praktikerinnen und Praktikern lassen erkennen, dass unser Bildungssystem deutliche und vielschichtige Defizite aufweist. Sicher kann das Schulgesetz pauschal weder als Grund noch als Lösungsmöglichkeit für sämtliche Defizite erhalten. Dennoch sind wir der Auffassung, dass weder das Verfahren der Novelle noch dessen Inhalt der aktuellen Lage hinreichend Rechnung trägt.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, ein Beteiligungsverfahren nicht mit der Vorlage eines ausformulierten Gesetzentwurfes einzuleiten, dem sogar bereits das Kabinett zugestimmt hat, sondern mit der Zusammentragung von Vorschlägen für eine sinnvolle Weiterentwicklung der ausgesprochen vielfältigen Regelungen. Mit einem solchen Verfahren würden mehr innovative Ideen, eine effektivere Beteiligung und möglicherweise ein besseres Gesetz gefördert. Insbesondere sind Überlegungen und Anstrengungen notwendig, die sich positiv auf die Arbeit(sbedingungen) der Lehrkräfte auswirken. Dabei

könnten und sollten auch neben dem Schulgesetz bestehende Regelungen einbezogen werden, die die Thematik betreffen.

Zwar beinhaltet der Gesetzentwurf auch sinnvolle Änderungsvorschläge, er bleibt aber nach unserer Einschätzung deutlich hinter den Möglichkeiten diskussionswürdiger Weichenstellungen zurück.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

§ 4 – Bildungs- und Erziehungsziele

Diese wichtige Vorschrift ist zunehmend unübersichtlich geworden, was durch die jetzt vorgesehene Änderung teilweise weiter gefördert statt aufgelöst wird. Unstrittig sind alle genannten Themen berechtigt, doch eine konkrete praktische Relevanz sowie eine Identifikation dürfte eher durch griffige Formulierungen und eine schlüssige Struktur gefördert werden.

Die Aufnahme des Begriffes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung begrüßen wir ausdrücklich; die begrenzte Bezugnahme auf „die Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft“ ist jedoch nicht ganz nachvollziehbar. Zudem sollten neben der freiheitlich demokratischen Grundordnung auch den Grundrechten sowie den Diskriminierungsverboten des AGG eine angemessene Basis für die strukturell schlüssige Ausgestaltung von Bildungs- und Erziehungszielen zukommen.

§ 4a – Digitale Lehr- und Lernformen

Wir begrüßen den Ansatz, digitale Lehr- und Lernformen sinnvoll zu reglementieren. Für die in der Praxis noch bestehenden Probleme der Ausstattung, Betreuung und Finanzierung sind jedoch weiterhin keine vollständig befriedigenden Lösungen, die für alle Schulen zuverlässig greifen, erkennbar.

§ 33 – Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Leitung einer Schule ist mit vielen Aufgaben, hohen Erwartungen und umfassenden Anforderungen verbunden. Es ist unverkennbar, dass die daraus resultierenden Belastungen auch negative Auswirkungen auf die Gewinnung von Interessentinnen und Interessenten für entsprechende Funktionen haben.

Dennoch halten wir die mit der Änderung vorgesehene Ergänzung der Eignungsvoraussetzungen grundsätzlich für sachgerecht. Um Irritationen zu vermeiden, sollte der letzte in Abs. 1 neu eingefügte Satz lauten: „Die Eignung ist durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten wahrzunehmen.“ Wichtig sind ergänzende konkrete Regelungen, die eine diesbezügliche Personalentwicklung betreffen.

Ungeachtet dessen halten wir Überlegungen zur Entlastung der Schulleitungen für erforderlich. Die bestehenden Ansätze, Schulleitungen – aber auch die Lehrkräfte insgesamt – von fachfremden Aufgaben zu entlasten, genügen nach unserer Überzeugung nicht. Wir halten – um auf die Schulleiterinnen und Schulleiter zurückzukommen – auf der Leitungsebene eine Doppelspitze für sinnvoll: eine pädagogische Leitung und eine Verwaltungsleitung. Damit verbundene Möglichkeiten der Aufteilung von Leitungsaufgaben dürften positive Auswirkungen haben.

§ 38 – Verfahren

Wir halten eine Verbesserung der Lesbarkeit der Vorschrift für angezeigt. Die Bezeichnung des Paragraphen „Verfahren“ meint offenbar den gesamten Verfahrensablauf der Bestellung, zumindest über das Anhörungsverfahren hinausgehend. In Absatz 2 wird die Bezeichnung dann aufgegriffen, allerdings lediglich bezugnehmend auf das (neue) Verfahren „zur Bewertung der Eignung zur Übernahme der angestrebten Führungsaufgabe“ durch das Ministerium. Um Irritationen zu vermeiden, könnten die Worte „ein Verfahren zur“ durch das Wort „die“ ersetzt werden. Wir schlagen darüber hinaus vor, § 37 und § 38 zu einem Paragraphen mit der Bezeichnung „Anhörungsverfahren“ zusammenzufassen und zuvor die Grundsatzregelungen (bzgl. Ausschreibung, Entscheidungsebene, grundsätzlicher Hinweis auf das Anhörungsverfahren sowie die Geltung der dienstrechtlichen Vorschriften) in einem Paragraphen zu regeln. Dabei sollte die Vorgabe der Ausschreibung konkretisiert werden, ansonsten kann nur auf die einschlägigen Regelungen des LBG und des GStG zurückgegriffen werden.

Ungeachtet dessen erfordern die einschlägigen Vorgaben zur Stellenbesetzung (Art 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG) ohnehin die Berücksichtigung der Eignung. Eine Regelung im SchulG, dass dafür „ein Verfahren“ erforderlich ist, bleibt ohne erkennbaren Mehrwert.

Es soll offenbar keine Vorgabe bzw. Begrenzung hinsichtlich der Bewerberzahl, die an dem Auswahlverfahren teilnehmen, mehr vorgenommen werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass dies bei entsprechender Bewerberlage mit hohen organisatorischen Herausforderungen verbunden sein kann.

In Absatz 4 wird durch die Formulierung „der Bewerberin oder des Bewerbers“ suggeriert, dass nur eine Bewerbung das Anhörungsverfahren durchläuft. Wir schlagen die Formulierung „einer Bewerberin oder eines Bewerbers“ vor.

Wir halten es für nachvollziehbar, dass von der aktuell geltenden Vorgabe, wonach Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften möglichst nicht berücksichtigt werden sollen, offenbar künftig abgesehen werden soll. Diese Vorgabe steht nach unserer Einschätzung im Konflikt mit der „Bestenauslese“, was die Rechtmäßigkeit von Auswahlverfahren beeinträchtigen kann.

§ 46a – Sonstige Unterrichtseinrichtungen

Die Optionen einer Unterrichtserteilung bei einer längerfristigen Erkrankung von Schülerinnen und Schülern werden grundsätzlich begrüßt. Bedauerlich ist jedoch, dass diese Optionen von zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig sind. Zudem bleibt unklar, um welchen Haushaltsplan es sich handelt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender